Amtsblatt
für den Landkreis Wesermarsch

2026 BRAKE 23.10.2026 NR. 20

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH **SEITE**

-

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

GEMEINDE BUTJADINGEN

- SATZUNG DER GEMEINDE BUTJADINGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER RATSMITGLIEDER SOWIE DER NICHT MIT DEM RAT ANGEHÖRENDEN AUSSCHUSSMITGLIEDER (ENTSCHS) 79

- SATZUNG DER GEMEINDE BUTJADINGEN ÜBER DIE FESTLEGUNG VON SCHULBEZIRKEN FÜR DIE GRUNDSCHULE IN BUTJADINGEN 82

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS

- FESTSTELLUNG DER WERTERMITTLUNGSERGEBNISSE 83

Gemeinde Butjadingen

Satzung der Gemeinde Butjadingen
über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie
der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
(Entschädigungssatzung – EntschS)

vom 01.07.2026

§ 1 – Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung.

Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 € und

einem Sitzungsgeld je Sitzung von 25,00 €.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 2 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

(3) Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung des Mandats gehindert, entfallen Entschädigungsansprüche für die über zwei hinausgehenden vollen Monate.

§ 2 – Verdienstausfall

(1) Zum Ausgleich nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Verdienstausfalls an Werktagen von 8 bis 18 Uhr wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Verdienstausfall wird auch für die Leistung regelmäßiger Arbeit außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes gewährt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde begrenzt.

(2) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstausfall soll auf Anforderung in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitnehmer erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrag.

(3) Selbständigen soll, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstausfalls nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 20,00 € je Stunde gewährt werden.

(4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei der mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 3 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde. Der Pauschalsatz wird für Zeiten montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr gezahlt.

§ 3 – Fahrtkosten

(1) Fahrtkosten werden neben den sonstigen Entschädigungen für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,38 € je Kilometer.

(2) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigten Fahrten und Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekostenvergütungen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, und zwar nach den dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Bei Gewährung von Reisekostenvergütungen nach Satz 1 werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Werden diese von anderer Seite gezahlt, sind sie anzurechnen.

§ 4 – Fraktionssitzungen und Besichtigungen

(1) Für Fraktionssitzungen werden Sitzungsgelder (§1) und Fahrtkosten (§3) mit folgenden Maßgaben gewährt:

Das Sitzungsgeld beträgt je Fraktionssitzung 25,00€.

(2) Bei Anwendung des § 1 Abs. 4 werden vorrangig die Sitzungsgelder gemäß §1 gewährt. Fahrtkosten werden nur nach § 3 Abs. 1 und 2 gewährt.

(3) Für Besichtigungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, werden, sofern die Teilnahme vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist, Sitzungsgelder nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 und Absatz 4 und Fahrtkosten nach § 3 gewährt.

§ 5 – Besondere Aufwandsentschädigungen

Neben den Entschädigungen der §§ 1 bis 4 werden folgenden monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die stellvertretenden Bürgermeister/ innen 125,00 €.

an die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden 125,00 €.

Stellt eine an einer Gruppe beteiligten Fraktion den Vorsitzenden der Gruppe, besteht der Anspruch nach Ziffer b) insoweit nur einmal. Die betreffende Fraktion entscheidet, ob die Entschädigung dem Gruppen- oder dem Fraktionsvorsitzenden zu gewähren ist.

Die Funktion des Ratsvorsitzes wird mit monatlich 50,00 € entschädigt.

§ 1 Absatz 2 gilt entsprechend. §1 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die besondere Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehenden vollen Monate dem ständigen Vertreter in der betreffenden Funktion gewährt wird.

Entschädigungen für mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 6 – Nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für die Ratsmitglieder geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Als Aufwandsentschädigung wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7 – Abgeltung

Mit der Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 8 – Übertragbarkeit der Ansprüche

Die Ansprüche nach dieser Satzung sind weder übertragbar noch pfändbar.

§ 9 – Pflichten der Empfänger

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 10 – Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 01.09.1999, mit der letzten Änderung vom 30.03.2017, außer Kraft.

Butjadingen, 23.06.2026

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Schulbezirkssatzung
Satzung der Gemeinde Butjadingen über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule in Butjadingen

Aufgrund § 10 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 01.11.2016 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 03.03.1998, zuletzt geändert am 25.06.2025, hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung legt den Schulbezirk der Grundschule in der Trägerschaft der Gemeinde Butjadingen fest.

§ 2

Die Gemeinde Butjadingen ist Träger der Grundschule Butjadingen, Zur Grundschule 6, 26969 Butjadingen-Burhave.

§ 3

Der Schulbezirk für die Grundschule Butjadingen umfasst das Gemeindegebiet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Butjadingen, 01.10.2026

Gemeinde Butjadingen

Axel Linneweber
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Boving-Widders
Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2806-005.0-06.0

Oldenburg, den 14.10.2026

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Boving-Widders, Landkreis Wesermarsch, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 31.08. und 04.09.2026 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen lagen an diesen Terminen zur Einsichtnahme und Erläuterung aus.

Es wurden im Anhörungstermin keine Einwendungen vorgebracht.

Somit ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/.
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.